Vereinbarung über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der Verantwortliche:

Hier offizielle Firmenanschrift einfügen

Der Auftragsverarbeiter:

Region Villach Tourismus GmbH
Peraustraße 32
9500 Villach

(im Folgenden Auftraggeber)

(im Folgenden Auftragnehmer)

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben: Der Auftraggeber verarbeitet die Daten seiner Gäste im Rahmen eines gesetzlichen Auftrages für die Meldung der Gäste an die jeweilige Gemeinde (feratel MeldeClient – feratel Melde Gateway). Teile diese Daten (Vorname, Nachname, Anreise, Abreise, Geburtsdatum, Land, PLZ, Unterkunft und Meldescheinnummer) werden an die feratel Card Software weitergeleitet. Dort werden die Daten dafür verwendet, im berechtigten Interesse der Gäste eine Regionskarte (=Erlebnis CARD) zu erstellen, damit die Gäste an zahlreichen Aktivitäten innerhalb der Region Villach-Faaker See-Ossiacher See teilnehmen können. Der Auftraggeber hat vor der Weiterleitung der personenbezogenen Daten in die feratel Card Software, das Einverständnis der Gäste zur Weiterleitung eingeholt. Die Daten werden ausschließlich von der Region Villach Tourismus GmbH und ihrer Gesellschafter zum ausschließlichen Zweck der Organisation, Planung der Aktivitäten und Bewerbung der Erlebnis CARD verwendet.
(2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anreise, Abreise, Land, PLZ und Meldescheinnummer
(3) Folgende Kategorien betroffener Personen werden unterliegen der Verarbeitung: Gäste und Unterkünfte/Gastgeber

2. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit Ende einer Erlebnis CARD Saison gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
(2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
(3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat
(4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der

Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

(6) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

(7) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

(9) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

4. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

5. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der Auftragnehmer ist befugt folgendes Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen: feratel media technologies AG, FN 72841w, Maria-Theresien-Straße 8, 6020 Innsbruck. Dabei handelt es sich um eine renommierte Softwarefirma für Datenverarbeitung in den Bereichen Destinationsmanagement und Telekommunikation.
Beabsichtigte Änderungen des Sub-Auftragsverarbeiters sind dem Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

6. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Eine genaue Auflistung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unseren Sub-Auftragsverarbeiters zum Schutz der verwendeten Daten finden Sie im Vertrag über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten im feratel CardSystem abgeschlossen zwischen der Region Villach Tourismus GmbH und der feratel media technologies AG.

_____am_____ *Villach*, am __. __. _____

Für den Auftraggeber: *Für den Auftragnehmer:*

.....

Georg Overs, Geschäftsführer

Version Mai 2026